

XXII. GP-NR

70/A (E)

**DRINGLICHER ANTRAG**

2003-03-19

des Abgeordneten Van der Bellen, Freundinnen und Freunde

gemäß §§ 74a Abs.1 in Verbindung mit 93 Abs.1 GOG  
an die Bundesregierungbetreffend eine Änderung der Nationalratswahlordnung sowie die Schaffung  
bundesverfassungsrechtlicher Mindeststandards für Landtagswahlordnungen

Die niederösterreichische Landeswahlbehörde hat die Entscheidung getroffen, dass es sich bei den Kurzbezeichnungen „GRÜNE“ für „Die Grünen“ und „GRÜNÖ“ für „Grünes Unabhängiges Österreich, Liste der EU-Opposition, Gabriele Wladyka“ nicht um „schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen“ im Sinne des §43 der niederösterreichischen Landtagswahlordnung handelt. Auf den Stimmzetteln für die kommende Landtagswahl werden daher die Parteibezeichnungen kleingedruckt, die Kurzbezeichnungen „GRÜNE“ und „GRÜNÖ“ jedoch deutlich größer und fettgedruckt zu finden sein. In 10 Wahlkreisen werden diese sehr ähnlichen Kurzbezeichnungen unmittelbar nebeneinander stehen.

Diese Entscheidung der letztlich zuständigen Landeswahlbehörde, die ausschließlich mit den Stimmen von ÖVP- und FPÖ-VertreterInnen gefasst wurde, war allerdings erst der letzte Akt eines für westliche Demokratien unwürdigen Schauspiels, bei dem es letztlich nur darum ging, durch die (Schein-)Kandidatur einer pseudogrünen Liste Wählerinnen und Wähler zu täuschen. Die Grünen (Liste „GRÜNE“) haben politisch, inhaltlich und ideologisch mit der Gruppierung „GRÜNÖ“ nichts gemeinsam, wie die folgende Kurzcharakteristik zeigt:

Die nunmehr mit schwarz-blauer Unterstützung unter dem Namen „GRÜNÖ“ kandidierende Gruppierung war bislang ausschließlich unter dem Namen „Liste der EU-Opposition“ (LEO) in Erscheinung getreten. Es handelt sich dabei um eine Gruppierung, die radikale Anti-EU Positionen vertritt. Die GRÜNÖ-Spitzenkandidatin und ehemalige Proponentin des Anti-EU-Volksbegehrens W. bewegt sich dabei regelmäßig im Dunstkreis obskurer Organisationen wie etwa dem „Verein zur Förderung der psychologischen Menschenkenntnis“, dem im „Lexikon der Sekten“ (Herder) „...sektenhafte Züge nachgewiesen werden“, und anderer rechtskonservativer Bewegungen, die wiederum gute Kontakte mit Revisionisten und Rechtsextremisten pflegen. Nicht zuletzt tat sich die GRÜNÖ-Spitzenkandidatin immer wieder mit einschlägigen Zitaten hervor, die bezeichnend sind für die Geisteshaltung ihrer Gruppierung: so bezeichnete sie die Europäische Union als „Völker-Kerker“ („Krone“, 24.4.02), „Diktatur“ („Die Presse“ v. 22.02.2003) und zuletzt als „kapitalistisches Kriegsprojekt“ und die EU-Erweiterung als „Ostfeldzug des Vierten Reichs“ (beides in „Die Presse“ v. 4.3.2003).

Umso überraschender war es daher, dass ausgerechnet Vertreter der „Europa-Partei“ ÖVP ihre Sympathie für eine derartig europafeindliche Gruppierung

entdeckten: im Vorfeld der niederösterreichischen Landtagswahlen leisteten zahlreiche VertreterInnen der niederösterreichischen Volkspartei Unterstützungserklärungen für die nunmehr plötzlich unter dem Namen „GRÜNÖ“ auftretende Gruppierung, um ihr die Kandidatur zu ermöglichen. So unterzeichneten beispielsweise in der Gemeinde Purgstall u.a. VP-Bürgermeister Franz Ressler, Vizebürgermeister Ferdinand Bachler sowie eine Reihe anderer VP-Funktionäre und Personen aus dem unmittelbaren Umfeld der Gemeindeverwaltung. Ein ähnliches Bild ergibt ein Blick in andere Gemeinden, wo Familienmitglieder, Nachbarn etc. von VP-Bürgermeistern Unterstützungserklärungen abgaben. Der Verdacht, dass es sich hierbei um eine konzertierte Aktion der ÖVP handelte, die geplant und durchgeführt wurde, um durch die Verwechslungsgefahr bzw. den Eindruck zweier konkurrierender Listen den Grünen zu schaden, ist mehr als naheliegend.

In 5 Wahlkreisen erhielt „GRÜNÖ“ durch diese VP-Aktion die ausreichende Anzahl an Unterstützungserklärungen, nicht wenige davon von ÖVP-FunktionärInnen. Die Kandidatur in den restlichen 16 Wahlkreisen wurde ermöglicht, indem die FPÖ-Landtagsabgeordneten Ram, Hrubesch und Waldhäusl mit ihrer Unterstützungs-Unterschrift das Sammeln weiterer Unterstützungserklärungen überflüssig machten. Somit ermöglichte ein gemeinsames schwarz-blaues Vorgehen die Kandidatur dieser EU-feindlichen Liste.

Und ein gemeinsames schwarz-blaues Vorgehen ermöglichte in der zuständigen Wahlbehörde, dass sich die obskure LEO-Liste in einer Kurzbezeichnung auf dem Stimmzettel wiederfindet, die der seit Jahren gebräuchlichen Kurzbezeichnung der Grünen zum Verwechseln ähnlich ist: Die niederösterreichische Landeswahlordnung verlangt als einen Bestandteil von Wahlvorschlägen „die unterscheidbare Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung in Buchstaben“. § 43 regelt ein Verfahren für den Fall, dass „mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen“. Entscheidend ist dabei laut Judikatur des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg 8848) die „Maßgeblichkeit des Gesamtbildes der Parteibezeichnung“: diese sei als unteilbares Ganzes aufzufassen, wobei auf das Bestehen einer Verwechslungsgefahr nach allgemeiner Lebenserfahrung abgestellt wird. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass der aus dem B-VG ableitbare Grundsatz des „freien Wahlrechtes“ implizit beinhaltet, dass die politische Willensbildung dem wahren Wählerwillen entsprechen soll. In diesem Sinne führen die Materialien zu §44 NRWO (873 BlgNR 5.GP, S.5) aus, dass es dem öffentlichen Interesse widersprechen würde, wenn die Wähler durch Täuschung nicht ihren wahren Willen zum Ausdruck bringen könnten. Eine auf die Langbezeichnung der Parteien beschränkter Vergleich könnte dem Grundsatz freien Wahlrechtes nicht Rechnung tragen, seien doch auf dem Wahlzettel abgedruckte Kurzbezeichnungen von Parteien zweifellos geeignet, das Wahlverhalten massiv zu beeinflussen.

Im konkreten Fall hätte daher – insbesondere aufgrund des Umstandes, dass die Kurzbezeichnungen auf dem Stimmzettel größer und fett gedruckt sind – besonderes Augenmerk darauf gelegt werden müssen, dass auch bei den Kurzbezeichnungen keine Verwechslungsgefahr besteht. Die Kurzbezeichnungen GRÜNE und GRÜNÖ unterscheiden sich aber nur durch einen (den letzten) Buchstaben, der zumal phonetisch ähnlich klingt. In einem ähnlich gelagerten Fall hat der VfGH aber einer Wahlanfechtung stattgegeben, weil – so stellte das Höchstgericht fest – der Verwechselbarkeit der Kurzbezeichnungen KPÖ (Kommunistische Partei

Österreichs) und KB (Kommunistischer Bund Österreichs) auch im Hinblick auf den allgemeinen Sprachgebrauch Beachtung zu schenken sei. Die Abkürzungen „KPÖ“ und „KB“ würden sich von der Sprechweise her kaum unterscheiden. Dieses Argument des VfGH trifft aber im Vergleich der gesprochenen Worte auf „GRÜNE“ und „GRÜNÖ“ umso mehr zu. Nicht zuletzt könnte die Endung NÖ auch als Hinweis auf die Grüne Landesorganisation Niederösterreich gedeutet werden.

Die von der Landeswahlbehörde mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ gefällte Entscheidung, die Kurzbezeichnung GRÜNÖ zuzulassen, ist demnach aufgrund der massiven Verwechslungsgefahr rechtlich – auch nach Ansicht namhafter Verfassungsrechtsexperten – mehr als fraglich und erscheint in Betrachtung der Gesamtumstände eher als schwarzblauer Willkürakt, um durch die bewusst in Kauf genommene Verwechslungsgefahr den Grünen zu schaden.

Eine Betrachtung der entsprechenden Regelungen auf Bundesebene (NRWO) führt schließlich zum Ergebnis, dass auf dieser Ebene zwar eine ausdrückliche Regelung für den Fall verwechselbarer Kurzbezeichnungen besteht. Dennoch erscheint die bestehende Regelung für den Fall einer willkürlichen, missbräuchlichen (Mehrheits-) Entscheidung der zuständigen Wahlbehörde auch zu kurz zu greifen.

Wahlbehörden werden von den politischen Parteien beschickt. Dementsprechend können Entscheidungen dieser „Behörden“ mitunter auch durchaus „politische“ Entscheidungen sein. Derzeit gibt es aber gegen Entscheidungen der obersten Wahlbehörden (Bundeswahlbehörde bei Nationalratswahlen, Landeswahlbehörde bei Landtagswahlen) für wahlwerbende Parteien kein Rechtsmittel vor dem Wahltermin. Als Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die gegen das geltende Wahlrecht verstoßen, steht derzeit nur nach dem Wahltermin eine Wahl-Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof zur Verfügung. Ziel einer Wahlordnung kann es aber nicht sein, dass es bei Verfahrensmängeln zwangsläufig zu einer Wahlaufhebung und -wiederholung kommt. Sinnvoller erscheint es, wenn gesetzeswidrige Entscheidungen von Wahlbehörden bereits vor dem Wahltermin durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden können. Dem entsprechend soll wahlwerbenden Parteien künftig bereits vor dem Wahltermin ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen von Wahlbehörden einräumt werden.

Schließlich scheint geboten, dass die neu zu schaffenden bzw. zu präzisierenden Bestimmungen in der Nationalratswahlordnung hinsichtlich der Vermeidung der Verwechselbarkeit von Parteien und die Notwendigkeit von Unterstützungserklärungen auch als Mindeststandard für die Landtagswahlordnungen gelten sollen. Dem entsprechend soll der Bundesverfassungsgesetzgeber zur Vereinheitlichung der Wahlrechte auch eine entsprechende Rahmenregelung als Mindeststandards schaffen, die für alle Landtagswahlordnungen verbindlich sein soll.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

**DRINGLICHEN ANTRAG:**

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat ein Bundesgesetz betreffend die Änderung der Nationalratswahlordnung zur Beschlussfassung vorzulegen, das folgende Regelungen umfasst:

1. Die klare und eindeutige Unterscheidbarkeit von Partei- und Kurzbezeichnungen am Stimmzettel soll durch eine präzisere Regelung sichergestellt werden: Künftig sollen im Konfliktfall Partei- und Kurzbezeichnungen jener Parteien, die bereits im Nationalrat vertreten sind, jedenfalls Vorrang vor neu auftretenden wahlwerbenden Gruppierungen haben. Parteibezeichnungen von nicht im Nationalrat vertretenen Parteien sind entsprechend abzuändern bzw. deren Kurzbezeichnungen allenfalls zu streichen, sofern eine Verwechselbarkeit möglich erscheint.
2. Künftig soll für Wahlvorschläge von Parteien, die bereits im Nationalrat vertreten sind, die Vorlage von Unterstützungserklärungen nicht mehr erforderlich sein.
3. Die Regelung, wonach die Unterschriften von (drei) Nationalratsabgeordneten das Sammeln der erforderlichen Unterstützungserklärungen ersetzt, soll ersatzlos gestrichen werden.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus aufgefordert, dem Nationalrat eine Novelle des B-VG zur Beschlussfassung vorzulegen, die den Landtagswahlordnungen sinngemäß diese 3 Punkte als Mindeststandard vorschreibt.

Schließlich wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Nationalrat eine BV-G-Novelle zur Beschlussfassung vorzulegen, die wahlwerbenden Parteien bereits vor dem Wahltermin gegen Entscheidungen von Wahlbehörden ein Rechtsmittel an den Verfassungsgerichtshof einräumt. Der VfGH soll daher künftig nicht nur im Nachhinein über Wahlanfechtungen zu befinden haben, sondern strittige Entscheidungen von Wahlbehörden auch kurzfristig vor dem Wahltermin aufheben können, wenn sie gegen das geltende Wahlrecht verstoßen.

*Die unterfertigten Abgeordneten verlangen, diesen Antrag gemäß §§ 74a Abs. 1 in Verbindung mit 93 Abs. 1 GOG dringlich zu behandeln und dem Erstunterzeichner Gelegenheit zur Begründung zu geben.*

A. G. Sellen



Georgine Hovr

